

5

DIE NEUENTDECKTE

ARCHAISCHES INSCRIFT

DES RÖMISCHEN FORUMS.

---

Von

ALEXANDER ENMANN.

---

Separat-Abdruck aus dem « Bulletin de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg »  
V Serie. Band XI. № 5. (December 1899).

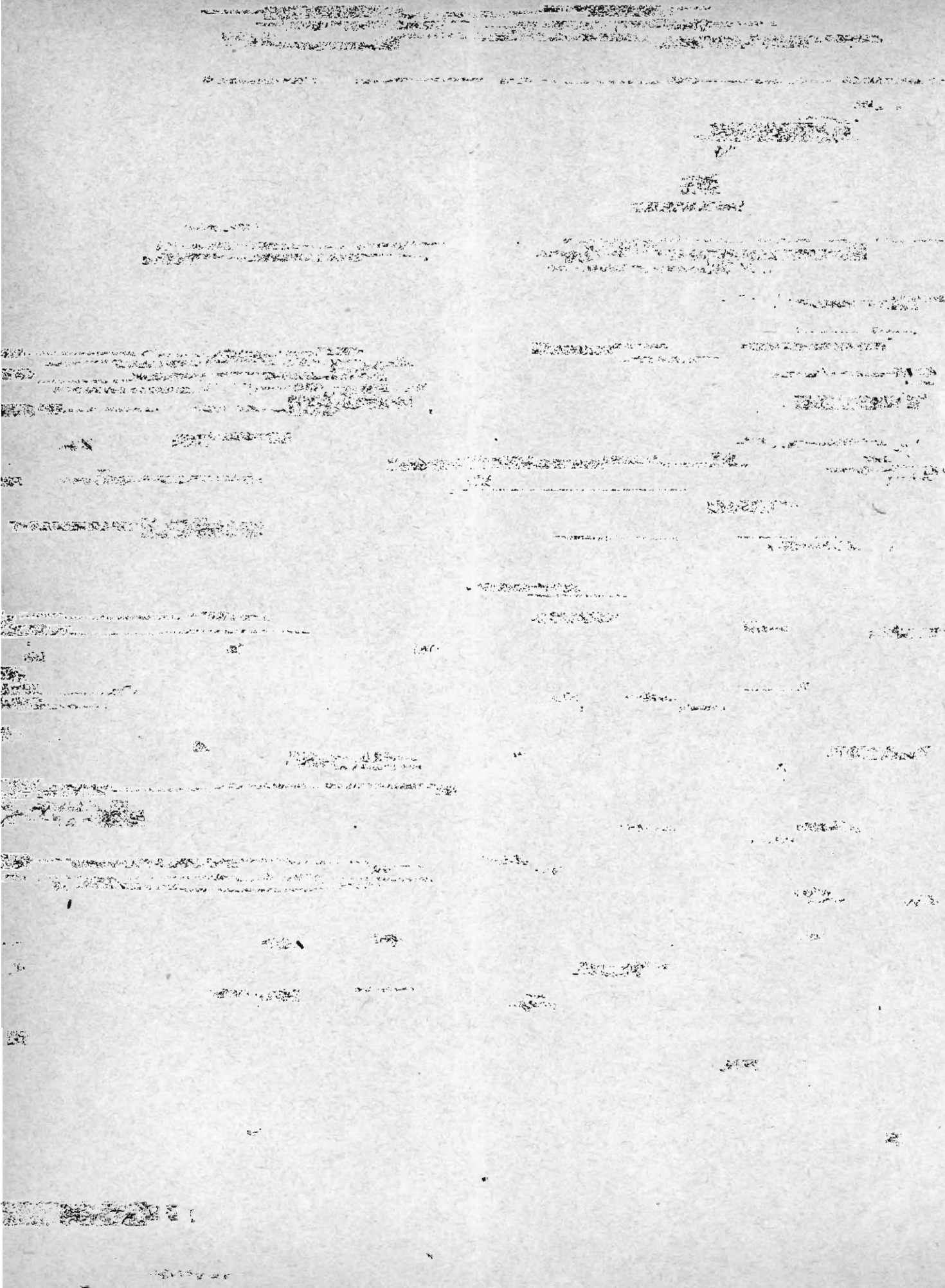


ST. PETERSBURG.

BUCHDRUCKEREI DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Wassili-Ostrow, 9. Linie, № 12.

1899.



## Die neuentdeckte archaische Inschrift des römischen Forums.

Von **Alexander Etmann.**

(Vorgelegt der Akademie am 8. December 1899).

In der Tiefe des Forums wurde im Mai 1899 das ansehnliche Fragment einer Bustrophedoninschrift gefunden, welche sich an Alterthum den bisher bekannten ältesten inschriftlichen Denkmälern der lateinischen Sprache, der Fibelaufschrift von Praeneste und der Duenosinschrift vom Quirinal, an die Seite stellt, an Bedeutsamkeit des Inhalts und Umfang sie überragt. Gefunden wurde sie etwa  $1\frac{1}{2}$  Meter unter der im Januar 1899 freigelegten, mit schwarzem Marmor gepflasterten Einfriedigung, dem sogenannten lapis niger oder Grabe des Romulus. Die Inschrift bedeckt die vier Seiten eines Cippus, welcher die Form einer abgestumpften Pyramide aus dunklem Tuff hat und ebenso, wie ein hart daneben gefundener konischer Stumpf aus gelbem Tuff (ohne Inschrift), in mittlerer Höhe von etwa 60 cm oben mit roher Gewalt abgehauen ist. Die gleichen Spuren absichtlicher Zerstörung tragen zwei längliche gleichfalls in der Nähe gefundene Postamente mit Überresten von Marmorbilderei. Die Erdschicht rings um den Cippus erwies sich durchsetzt mit Asche, Knochen von Opferthieren und zahlreichen Votivgaben, die keinen Zweifel daran übrig lassen, dass wir es hier mit einem sehr alten sacellum zu thun haben. Nach seiner Verwüstung ist diese heilige Stätte offenbar nothdürftig aufgeräumt, wobei die oberen zerstörten Theile der Denkmäler verschwunden sind, und zugeschüttet worden. Auf dem so erhöhten Terrain ist später zu gegebener Zeit jene schwarzgeplasterte, Einfriedigung entstanden, deren Deutung ebenso noch aussteht, wie die der unteren zerstörten Denkmälergruppe. Über den Charakter der aufgedeckten Opferstätte ist eine gewisse Aufklärung von der Deutung der Inschrift zu erwarten, eine schwierige Aufgabe, zu deren Lösung im Folgenden ein bescheidener Versuch gemacht werden soll.

Wir geben zunächst in Umschrift die Lesung des Erhaltenen, wie sie in der Originalpublication in den Notizie degli scavi (1899 Maggio) von

G. F. Gamurrini (dessen Facsimile wir verkleinern) und nachher, mit einzelnen kleinen Revisionen, von Ch. Hülsen (Berl. Phil. Wochenschrift 1899 № 31—32, Sp. 1003) mit Beigabe von Facsimiles festgestellt ist.

II.



I.



IV.



III.



## I.

- 1 QVOIHOI . . . . .  
 2 . . . . . SAKROS:ES  
 3 EDSOR . . . . .

## II.

- 4 . . . . . IASIAS  
 5 RECEI:L . . . . .  
 6 . . . . . EVAM  
 7 QVOS:RI . . . . .

## III.

- 8 . . . . . M:KALATO  
 9 REM:HAP . . . . .  
 10 . . . . . CIOD:IOVXMEN  
 11 TA:KAPIA:DOTAV . . . . .

## IV.

- 12 M:I:TE:RA . . . . .  
 13 . . . . . M:QVOIHA  
 14 VELOD:NEQV . . . . .  
 15 . . . . . ODIOVESTOD  
 16 . OIVOVIOD

Z. 1 ist nach *ho* noch eine senkrechte Hasta sichtbar, nach Comparetti und Hülsen der Anfang eines N. — 3. Nach *sor* steht noch ein völlig undeutlich gewordener Buchstabe, von den italienischen Herausgebern und zweifelnd auch von Hülsen entweder für M oder D erklärt. — 4. Vom mittleren Buchstaben zwischen *ia* und *as* ist in den Facsimiles deutlich der obere Theil eines S erkennbar. Die Lesung eines solchen ist von allen Interpretatoren angenommen und hat jedenfalls eine viel grössere Wahrscheinlichkeit, als wenn man mit Gamurrini (S. 167) ein vom Steinmetzen im Versehen regelwidrig nach links verkehrtes E annehmen wollte. — 5. Die Geltung des C im Dativ *recei* als Media ist natürlich zweifellos, in *ciod* (Z. 10) sehr wahrscheinlich. Die gutturale Tenuis erscheint in unserer Inschrift als K zufällig nur zweimal, vor A. Die praenestinische Fibel hat *hfehaked*, *Dvenos* hat *feked* geschrieben und *feced* corrigirt, neben *virco*. Zu seiner Zeit scheint also vor hellem Vocal die Aussprache der gutturalen Tenuis sich bereits der Media angenähert zu haben, wodurch offenbar der Grund zur allgemeinen Ersetzung des K durch C auch vor dumpfem Vocal gelegt wurde. Im Interesse der relativen Altersbestimmung unserer Inschrift ist zu bedauern, dass in ihr kein sicheres Beispiel der Tenuis K oder C vor E oder I vorkommt. — Nach *recei* lesen die italienischen Herausgeber LO, Hülsen erklärt beide Buchstaben für unsicher, in sein Facsimile hat er indessen L aufgenommen, in die Umschrift *lo*. Nach dem Facsimile der Notizie scheint uns L möglich. — 6. Vor *vam* zeigt das Facsimile der Notizie deutlich den Umriss eines abgesprungenen E, Hülsen giebt im Facsimile nur die Hasta I, in der Umschrift *evam*. — 11. Die Lesung der beiden Buchstaben nach *ka* erscheint Hülsen als unsicher, alle Übrigen erkennen sicher ein zusammengedrängtes PI. Eine andere Deutung der völlig unverletzten Zeichen scheint in der That ausgeschlossen zu sein. — 12. Die Interpunction, die Setzung der zur Worttrennung

dienenden Dreipunkte, ist in dieser Zeile unsicher, wovon unten. — Vom letzten Zeichen der Zeile am oberen zerbröckelten Rand ist deutlich erkennbar nur eine fast senkrechte Hasta und vielleicht das untere Ende einer zweiten, etwas schrägen. Wir halten es für möglich, die Reste eines A zu erkennen. — 16. Vor *iovioid* kann nach Hülsen nur noch ein Buchstabe Platz gefunden haben. Diese neun oder zehn letzten Buchstaben der Inschrift sind auf einer von der Südwestecke des Steins abgehauenen kleinen Seitenfläche angebracht. Offenbar hat der Steinmetz sie während der Arbeit geschaffen, weil der Raum auf der letzten Seitenfläche, der südlichen, für die Schlussworte nicht ausreichte.

Die ersten in Italien erfolgten Erklärungs- und Ergänzungsversuche haben jetzt, wie es scheint, einer skeptischen Anschauung Platz gemacht, welche ihren entschiedensten Ausdruck in den, allerdings ausdrücklich nur als vorläufige bezeichneten, Bemerkungen Hülsens (a. O. Sp. 1005) gefunden hat. «Wie man sieht», sagt er, «ist der Text sehr lückenhaft; darüber, wieviel fehlt, kann man nur eine ganz ungefähre Schätzung wagen. Hatte der Cippus mässige Manneshöhe (1,50 m.), so haben wir nicht einmal die Hälfte, ja vielleicht nur wenig über ein Drittel. Dass die Aussichten auf Verständniss und Ergänzung eines solchen Textes gering sind, wird sofort zugeben, wer sich erinnert, dass die vollständige und in der Lesung sichere Duenos-Inschrift noch heute, 20 Jahre nach ihrer Auffindung, eine allseitig befriedigende Interpretation nicht gefunden hat». Hülsen hält für erkennbar nur, dass es sich um eine sacrale Bestimmung handelt, wie die Worte *rex* und *kalator* bestätigen, ferner, dass man *iouxmenta* (= *iumenta*), Ochsen, auf Opfer deuten und endlich den Ablativ *iovestod* (= *iusto*) auf das Correlat *havelod* beziehen könnte. Weiterer «Hariolationen» erklärt Hülsen sich enthalten zu wollen.

So verzweifelt steht indessen die Frage zum Glück nicht. Sowohl die italienischen Interpretatoren<sup>1)</sup>, als auch Hülsen in seinen vorläufigen Bemerkungen haben von vornherein den Kunstfehler begangen, dass sie den Zusammenhang nicht richtig errathen haben, welcher offenbar zwischen dem Worte *iouxmenta*, Pflugochsen, und dem mit *Quoi ho* beginnenden und mit *sakros esed* endigenden Anfangssatz besteht. So viel mir bekannt ist, ist auf den vorauszusetzenden Zusammenhang nur Prof. G. Cortese verfallen, indem er in den Notizie (a. O. S. 170) kurz andeutet, es möge sich in der Inschrift um die *lex regia* des Numa Pompilius über die Verfluchung des Grenzfrevlers und seiner Pflugochsen handeln. Zur Erläuterung der Inschrift schlägt Cortese vor, folgende beiden Texte heranzuziehen:

1) L. Ceci in seiner überaus gelehrten Abhandlung (Notizie d. scavi a. O. S. 171—200) und D. Comparetti in einem werthvollen Aufsatz (Atene e Roma 1899 № 10 S. 146—163). Eine sehr nützliche Übersicht über die gesammte bisherige Litteratur zur Inschrift hat Prof. G. Tropea gegeben (La stele arcaica del Foro Romano, Rivista di storia antica Anno IV. Fasc. 4<sup>o</sup>. pag. 469—509).

*Pauli Epit. Festi:* Termino sacra faciebant quod in eius tutela fines agrorum esse putabant. Denique Numa Pompilius statuit eum, qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse.

*Dionys. Halic. 2, 74* [Νουμάς] ἱεροῦς ἀπέδειξεν Ὀρίου Διὸς τοὺς λίθους. — εἰ δέ τις ἀφανίσειεν ἢ μεταθείη τοὺς ἄρους, ἱερὸν ἐνομοθέτησεν εἶναι τοῦ θεοῦ τὸν τούτων τι διαπραξάμενον, ἵνα τῷ βουλομένῳ κτείνειν αὐτὸν ὡς ἱερόσυλον ἢ τε ἀσφάλεια καὶ τὸ καθαροῦ μιάσματος εἶναι προσή.

Auf Grund dieser Überlieferung hat Cortese einige Zusammenstellungen mit einzelnen Stellen der Inschrift versucht: *ter[minus] quoi havelod* = εἰ δέ τις ἀφανίσειε τοὺς λίθους; *qui terminum exarasset*; — *sacros esed* = ἱεροῦς Ὀρίου Διὸς τοὺς λίθους; — *iovestod* (Diove estod) = ἱερὸν εἶναι τοῦ θεοῦ. Diese Parallelen Cortese's halte ich allerdings, bei aller Anerkennung seines Grundgedankens, sämtlich für verfehlt und wenig geeignet, das weitere Verständniss der Inschrift zu fördern.

Zunächst gilt es, sich klar zu machen, dass der Anfangssatz der Inschrift eine Consecrationsformel enthalten hat. *Quoi* als nom. sing. masc. ist aus der Duenosinschrift wohlbekannt, *ho* ist wohl mit Comparetti zu *honce* = *hunc* zu ergänzen. *Esed* könnte für *eset* stehen, jedoch ebensowohl archaische Form des Futurs *erit* sein. Die Verbalendung *-it* wird durch *-ed* gegeben, sowohl in der Inschrift der praenestiner Fibula (*fhfhaked*), als in der des Duenos (*feced* = *fecit*). Der allgemeine Sinn des Satzes ist somit: wer an diesem dieses oder jenes verübt, der wird ein *homo sacer* sein. *Sacros esed* = *sacer erit* entspräche der gewöhnlichen Formel *sacer esto* (vgl. das Gesetz des Romulus: *qui matrem familias vendidisset, sacer esto*). Wir haben es demnach mit einer der *leges sacratae* zu thun, wie sie Festus definiert: *Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque*. Wer eine *sacrata lex* verletzt, wird ein *sacer*. Jetzt ziehen wir in Erwägung das Wort *iouxmenta*. Mit Ausnahme von Ceci's nicht sehr glücklichem Vorschlag, sind alle Besprecher der Inschrift darin einig, dass *iouxmenta* gleich *iumenta* sei. In der That lehrt schon Leo Meyer (Vergl. Gramm. 2, 267), dass die lat. Bildungen auf *-mento* besonders häufig von Verbalstämmen, namentlich von abgeleiteten Verben ausgegangen sind. Hiernach wäre *iugmentum*, *iumentum* von dem alten Verbalstamm *iu(n)g-*, ζυγ gebildet, *iouxmentum* dagegen von einem abgeleitetem *iuxo*, einer Seitenform wie *viso* zu *vid-eo*, *quaeso* zu *quaero*. Das Verbum *iuxo* ist bereits von Lindsay (*The Latin Lang.* p. 585) vorausgesetzt worden, indem er scharfsinnig die Präposition *iuxta* als alten Locativ part. perf. pass. von *iuxo* erklärte. So sicher also das Verständniss

von iouxmenta ist, eben so sicher muss dieses Wort in einen verständlichen Zusammenhang mit der im Anfang der Inschrift stehenden Consecrationsformel gesetzt werden. Solches geschieht aber nicht, wenn man mit Hülsen eine wenig verständliche Opferung von Zugoachsen annimmt. Vielmehr muss man die Frage aufstellen, in welcher *lex sacrata* von einem Ochsengespann die Rede war. Als Antwort ergibt sich, dass unter der nicht geringen Zahl dem Inhalte nach uns bekannter *leges sacratae*<sup>1)</sup> es einzig jenes Gesetz des Numa war, in welchem der Fluch ausgesprochen wurde nicht bloss über den Auspflüger eines Grenzsteins, sondern auch über die pflügenden Stiere.

In das weitere Verständniss der Inschrift vermögen uns die Worte des Festus einzuführen: *Sacer homo is est, quem populus iudicavit ob maleficium, neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidi non damnatur, nam lege tribunicia prima cavetur: «si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit»*. Tödten konnte ihn jeder, der wollte (Dionys. Hal. *ἵνα τῶ βουλομένῳ κτείνειν αὐτόν — προσῆ*) oder jeder Bürger, der wollte (vgl. im Gesetz von Luceria *de luco sacro: sei quis arvorsu hac faxit ceivium quis volet pro iudicatod etc.*), ohne ein parricida zu sein. Eine ähnliche Bestimmung lässt sich auch gegen Schluss unserer Inschrift (Z. 13. 14) erkennen, sobald man nur das Wortungeheuer *havelod*, mit welchem sich alle Erklärer bisher vergebens quälen, aus der Welt schafft. Es ist natürlich mit der Zeile zu trennen in *ha* und *velod*. Dass nach *ha* am Ende der Zeile das Worttrennungszeichen fehlt, kann nichts dagegen beweisen, da der Schreiber überhaupt in der ganzen Inschrift am Ende der Zeilen kein Trennungszeichen gesetzt hat, selbst wo es erforderlich war, wie z. B. am Ende der Zeile 4 nach . . . *iasias*, worauf Z. 5 mit einem neuen Worte *regci* beginnt. Die Form *ha* stellt sich als Neutr. plur. ohne *ce* regelrecht neben *haec*, wie *illa ista* neben *illaec istaec*. In *velod* sehe ich *velont*, 3 plur. ind. praes. von *velle*, mit der Schreibung von *d* für *t* im Auslaut der Verbalpersonendung und ohne Nasalbezeichnung wie in *dedrot = dederunt* eines Gefässes von Pisaurum (C. I. L. 1, 173). Für *quoi ha velod = qui haec volunt* ergibt sich der Zusammenhang aus τῶ βουλομένῳ κτείνειν u. s. w. bei Dionysios oder aus der Formel *ceivium quis volet* des oben angeführten Gesetzes von Luceria. Die Ergänzung hätte zu lauten etwa: [*reom nekantod keivio | m quoi ha velod nequ[e parrikeidai esod (= erunt)*]. Im folgenden . . . *od iovestod . oi voviod* ist nach Hülsens Angabe vor *oi* Raum für nur einen Buchstaben; wie ich meine, stand dort *soi*. Dieses wäre die zu erwartende älteste Form für *sei si* (vgl. *quoi quei qui*), welches mit Recht als

1) Zusammengestellt finden sie sich in dem Aufsätze L. Lange's *De consecratione capitatis et bonorum disputatio* (Kl. Schr. 2, 91 ff.).

alter Locativ zum Pronominalstamm \**so*s *svos* betrachtet wird (Lindsay 610, Stolz-Schmalz<sup>2</sup> 346). *Voviod* = *vovent* zeigt die voraussetzende Bildung der Personalendung auf -eont (Stolz-Schmalz 359). Vor *iovestod* = *iusto* ist aus der vorhergehenden Endung . . . *od* ein Substantiv im Ablativ zu erschliessen, welches durch ersteres näher bestimmt wurde, ich meine *votod*, sodass nach dem oben ergänzten Passus *nequ[e parriceidai esod fortzufahren wäre vot]od iovestod soi voviod* = *voto iusto si vovent*. Die Tödtung des *sacer homo* ist straflos, aber verlangt eine religiöse Sühnung durch ein zu *vovirendes* Reinigungsopfer.

Wenden wir uns nun zur zweitfolgenden Bestimmung unseres Gesetzes nach den Worten *sakros esed*, mit welchen die allgemeine Consecrationserklärung schloss. In der Definition der *Sacratae leges* bei Festus hiess es: *sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque*; die *consecratio capitis* war also stets von der *consecratio bonorum* begleitet, wobei das consecrirte Vermögen einer bestimmten Gottheit verfiel. In einem speciellen Falle wird bestimmt bei Liv. 3,55: *ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret*. Die consecrirte familia wird verkauft bei der Ceres und wohl auch zum Besten derselben. Der Cerestempel ist natürlich als Amtlokal der plebeischen Magistrate gewählt. Wir haben demnach in unserem Gesetze sicher eine Bestimmung über die «*familia pecuniaque*» zu erwarten, vielleicht aber auch darüber, bei welchem Heiligthum das Vermögen verkauft werden sollte. Hiernach halten wir es für geboten das erhaltene . . . *iasias regei l . . .* zu ergänzen [*res famil]iasias regei l[icetod]*, wobei *familiasius* für *familiaris* sich durch andere altlateinische Adjectiva auf -arius für späteres *aris*, als *militarius singularius*, rechtfertigt. Der *rex* ist natürlich, nach häufigem Sprachgebrauch verkürzt, der priesterliche *rex sacrorum*, das alte, später zu Gunsten des plebeisch-patricischen *pontifex maximus* deposedirte Haupt des *Pontificalcollegiums*, *qui sacra omnia regit*. Der erwähnte *kalator* ist die auch später übliche Bezeichnung des *Priesterdieners*. Welche Verfügung über das Vermögen des *homo sacer* zu treffen dem *rex* in unserem Gesetz anheimgestellt wurde, ist schwer zu errathen, weshalb auch die weitere Ergänzung der Lücke bis . . . *evam* dahingestellt bleiben muss. Wahrscheinlich ist allerdings die schon von verschiedener Seite vorgeschlagene Ergänzung von *evam* zu *devam*. Man könnte an *ad rem devam* = *divinam* denken und vorher etwa *consumere* oder dgl. annehmen<sup>1)</sup>. Jeden-

1) Möglich wäre auch, wie oben angedeutet wurde, eine Bestimmung über den Verkauf der consecrirten Güter bei einem bestimmten Heiligthum, ähnlich wie nach dem oben angeführten Tribunengesetz die Güter *ad aedem Cereris Liberi Liberaeque* verkauft wurden. Es giebt eine Glosse des Labbeus (citirt in Rudorffs Schriften der röm. Feldmesser 2,243), in welcher die

falls fällt aus *res familiarias* etwas Licht auch auf den folgenden Satz, der mit den Worten *Quos r. . .* beginnt. Dieses *r. . .* ist wohl sicher *rex*, während das am Schluss erhaltene . . . *giōd* zu *fugiōd* = *fugiunt* führt. Mit *quos* wäre das lebendige Eigenthum, die Mitglieder der *familia*, specificirt. Im Falle ihrer Flucht vor eingetretenem Verkauf wird der *rex* wahrscheinlich ermächtigt, sie zu fesseln oder in Haft zu halten. Die Bestimmung könnte also etwa so gelautet haben: *Quos re[x venom dare volt hos per suo]m kalatorem hap[etod et vinkitod soi fou]giōd.*

Mit dem folgenden *iouxmenta* (Z. 10) begann ein neuer Absatz des Gesetzes, betreffend die am Frevel mitschuldigen Stiere. Dieser Absatz reichte meines Erachtens bis in die Z. 12. Für die förderliche Erklärung kommt hier die Wortinterpunction in Frage. So nützlich auch dieselbe im allgemeinen für das Verständniss des Textes ist, so wäre dennoch hier eine gewisse Vorsicht geboten. In dem engen Intervall zwischen *velod* und *nequ* hat der Steinmetz nur noch für zwei Punkte Platz gefunden, den mittleren fortlassen müssen, offenbar hat er also die Punkte erst nachträglich nach Fertigstellung der Buchstaben eingefügt. An nicht weniger als fünf Stellen ist diese nachträgliche Arbeit versäumt. Z. 1 zwischen *quoi* und *ho. . .*, Z. 3 zwischen *esed* und *sor. . .*, Z. 13 zwischen *quoi* und *ha*, Z. 15 zwischen . . . *od* und *iovestod*, Z. 16 zwischen . *oi* und *voviōd*. Andererseits giebt es Trennungspunkte, wo sie sichtlich nicht hingehören. Dieses Schicksal scheint gerade den uns jetzt zunächst beschäftigenden Theil der Inschrift, Z. 11 und 12 betroffen zu haben. Es müsste zugegeben werden, dass Worte wie *i te ri* entweder nicht lateinisch oder aber durch unpassende Worttrennung entstellt sind. Zwischen *i* und *te* steht ein Doppelpunkt, der sich nicht durch Raummangel erklären lässt. Hülsen scheinen sie nur Löcher im Stein zu sein, «wie solche, zum Theil von sehr regelmässiger Form, sich an mehreren Stellen der Oberfläche, auch zwischen den Zeilen finden». Eine ähnliche Angabe macht Comparetti (a. O. 151), die ungehörigen Punkte scheinen ihm mit einer Lanze oder Schwertspitze eingebohrt zu sein. Ich wage natürlich nicht, ohne den Stein jemals gesehen zu haben, so grossen epigraphischen Autoritäten gegenüber, wie Gamurrini und Hülsen, die jede Möglichkeit

---

Fratres Arvalis als περί ὄρων διαχεινώσκοντες δικασταί bezeichnet sind. Rudorff folgerte daraus, dieses Priesterthum sei ursprünglich ein Zwölfergericht gewesen, welches zugleich die von Numa gebotene consecratio capitis et bonorum am Grenzfrevler hätte vollstrecken müssen. Setzen wir aber auch nur voraus, sie hätten bei Grenzfreveln die Cognition gehabt, der *rex* dagegen die Vollstreckung der Strafe, so wäre in Erinnerung zu bringen, dass das Amtsheiligthum der Arvalen der Tempel der *Dea Dia* oder *Dia Dea* war. Hier konnte das consecrirte Eigenthum der Grenzfrevler zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, wie das der Tribunenverletzer beim Amtsheiligthum der Tribunen, dem *Cerestempel*. Es wäre folglich nicht unmöglich zu ergänzen: *res famili[asias] regei [icetod venom dare ad Deivam D]evam.*

einer verständigen Erklärung verhindernden Punkte in Z. 11 zwischen *kapia* und *dotau*, Z. 12 zwischen *te* und *ri* einfach zu beseitigen, sie jener zufälligen Ursache zuzuschreiben. Ebensogut möglich wäre es, dass der Steinmetz, dessen Interpunctionsunterlassungen wir oben aufgezählt haben, hier zwei Fehler anderer Art begangen hat. Vielleicht ist dem deutlichen, durch Raummangel nicht erklärbaren Zweipunkt nach dem an sich unmöglichen Worte *i* eine andere Bedeutung zuzumessen, als dem gewöhnlichen dreipunktigen Worttrennungszeichen. Sollte der Zweipunkt etwa den auslautenden Nasal der Präposition *in* ausdrücken und das Versehen des Steinmetzen sich auf die kleine Verwechslung von Zwei- und Dreipunkt zwischen *kapia* und *dotau* beschränken? Dann wäre die Lesung *iouxmenta kapia(n)do tau . . .* und letzteres zu dem in den Zusammenhang jedenfalls wohl passenden Wort *tauroi* zu ergänzen. Nicht ganz ohne eigene Bedenken würden wir dann *kapia(n)do* gleich *kapiantor* setzen (vgl. *censento* in der *Lex Repetundarum*, *utunto*, *nitito* für *censentor*, *utuntor*, *nititor*, Lindsay 519.585). Die Zeilenlänge, die wir nach unseren bisherigen Ergänzungen im Mittel auf etwa 18 Buchstaben normiren, würde erlauben nach *tau[roi]* ein *[stati]m* anzunehmen, worauf fortzufahren wäre *i(n) ter(r)[am fodia(n)do(r)]*, eine Strafvollstreckung, welche jedenfalls am meisten dem Geiste der römischen Religion entsprechen dürfte.

Kehren wir jetzt zum Anfang des Gesetzes zurück. Die Lücke zwischen *quoi ho* und *sakros esed* ist im Anschluss an die Worte der Festusepitome auszufüllen *quoi ho[uce terminom exarased] sakros esed*. Die noch offene Frage, welchem Gott das neu entdeckte Sacellum mit seinen Opferüberresten und den ringsum zerstreuten im Ganzen ziemlich ärmlichen Votivgaben geweiht war, diese Frage erhält eine zwanglose Lösung, wenn wir den Platz als eine verschollene Opferstätte des Gottes Terminus betrachten. Die beiden Angaben des Festus: *Termino sacra faciebant* und *Numa Pompilius statuit eum, qui terminum exarasset, et ipsum et hoves sacros esse* sind nicht bloss zufällig verbunden. Das Bild des Gottes bestand bekanntlich in einer Grenzsäule, unmittelbar an diesem Symbol fanden die Opfer statt. Die jetzt entdeckte unmittelbar von Opferüberresten umgebene Stele ist für ein solches Terminusbild zu erachten, wenn dieses nicht, was wahrscheinlicher ist, der unmittelbar daneben gefundene konische Stumpf war. Auf den einen oder andern wies das Demonstrativpronomen in der ersten Zeile der Inschrift hin, welche, das ehrwürdige später dem Numa zugeeignete «Königsgesetz» enthaltend, passender Weise hier an der Verehrungsstätte des unverletzlichen und unverrückbaren Terminus angebracht war.

In späterer Zeit hatte der öffentliche Cultus des Terminus seine Stätte im Jupiterheiligthum des Capitols. Hier stand unter freiem Himmel sein

Bild, ein Terminusstein, lapis in effigie Termini (Grom. 293,3 Rud.), truncus dolamine effigiatus (Apul. Flor. 1,1). Wenn der Christ Lactantius (Inst. 1,20) sagt: lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen est Terminus, so hat ihn gewiss sein Abscheu vor der Idololatrie zu einem übertriebenen Ausdruck verführt. Der capitolinische Stein wird wohl eine nicht minder regelmässig behauene Säule gewesen sein, wie die des Forum. Die bekannte Legende liess den Cultus des Terminus auf der Stätte des Jupitertempels schon vor der Erbauung des letzteren bestehen. Tarquinius liess, heisst es, bei Gelegenheit des Tempelbaus 12 sabinische Culte wegauguriren, aber die Vogelzeichen sollen es bei Juventas und Terminus verboten haben. In Wirklichkeit dürften beide Gottheiten ihren Platz an der Seite Jupiters unter griechischem Einflusse erhalten haben. Die Juventas ist die latinisirte Zeustochter Hebe. Der alte Sondergott Terminus ist dem Ζεύς Ὀπίος als Jupiter Terminus angeglichen worden. Der capitolinische Terminus muss also jünger sein, als der des Forums, als der alte römische Bauerngott. Halten wir uns vor Augen, dass das Forumsacellum deutliche Spuren gewaltsamer und gründlicher Zerstörung aufweist, wobei die beiden Stelen und die Aufsätze auf den benachbarten Postamenten<sup>1)</sup> von roher Hand zertrümmert worden sind, so wird folgende Annahme keineswegs kühn sein. Es ist anzunehmen, dass die öffentliche Cultusstätte des Terminus auf dem Forum nach ihrer Verwüstung exaugurirt und, vielleicht auf Geheiss der sibyllinischen Bücher, nach dem Capitol übergeführt und dem Jupiter beigesellt wurde. Als Urheber der stattgehabten Verwüstung haben italienische Gelehrte bereits auf die Gallier hingewiesen. Dieser Gedanke ist durchaus nicht so phantastisch, wie er andern erschienen ist. Sicher hätte kein Römer seine Hand gegen die geheiligten Steine, gegen den unverletzlichen Terminus erhoben. Es können das wohl nur die Gallier gethan haben<sup>2)</sup>. Die Inschrift

1) Da die beiden Tuffpostamente von länglicher Gestalt sind, so ist der Gedanke aufgekomen, es könnten auf ihnen sehr wohl die beiden Steinlöwen gelegen haben, welche beim lapis niger vor den republikanischen Rostra noch Varro gesehen haben muss. Diese Vermuthung würde die ganze Chronologie der neu ausgegrabenen Denkmäler und noch manche andere wichtige topographische Frage in eine unheilbare Verwirrung bringen. Ein Ausweg wäre, die Postamente für den Rest eines Doppelaltars zu halten, ein Gedanke, welchen auch Thomas Ashby Jun. (Class. Rev. XIII p. 321 two pedestals — having a simple base moulding like that of the primitive Roman *ara*) gestreift hat.

2) E. Pais (Nuova Antologia 1899, 1. Nov. S. 134) stellt sich als Ursache der Zerstörung eine von Erdbeben und furchtbarem Gewitter begleitete Tiberüberschwemmung vor, die 362 v. Chr. gleichzeitig mit der Entstehung des Lacus Curtius stattgefunden haben soll. Diese Hypothese geht von der Thatsache aus, dass die Opferschicht um die Denkmäler herum unterbrochen wird von einer Kies- und Sandschicht. Der Leiter der Ausgrabungen, Herr G. Boni, bestimmte diese Aufschüttung als aus dem Tibergrund am Ponte Molle stammend und erklärt, auf Grund einer offenbar genauen Untersuchung, auf das bestimmteste, dass der Gedanke an eine Anschwemmung durch Überschwemmung oder heftige Regengüsse auszuschliessen ist. Es bleibt

ist älter als 390 v. Chr., sie gehört also mindestens dem fünften Jahrhundert an. Sicher stammt sie bereits aus der republikanischen Zeit, wie sich aus der abgekürzten Bezeichnung des *rex sacrorum* durch das einfache *rex* ergibt. Diese Abkürzung entspricht dem Sprachgebrauch der republikanischen Zeit, wo es einen andern *rex*, einen wirklichen König, in Rom nicht mehr gab, also eine Verwechslung nicht mehr möglich war. Die Dicke der Opferschicht beweist, dass der *Cultus* an dieser Stätte eine geraume Periode gedauert hatte, ehe die Zerstörung eintrat. Nach dem Urtheil Gamurrini's und anderer Sachverständigen (*Tropea a. O. S. 8*) gehören die bei den Denkmälern gefundenen Gefässfragmente und *Votivtafeln* dem Stil des VI. und V. Jahrhunderts an. Die *Inscript* könnte indessen erst später aufgestellt worden sein, als der *Cultus* bereits in Blüthe stand.

Wir kehren zu unserem Wiederherstellungsversuch der *Inscript* zurück, von der noch ein Satz unbesprochen ist. Nach den Worten *sakros esed* und vor *res familiarias* stand eine Bestimmung, die sich vermuthlich ebenfalls noch auf die Person des für *sacer* erklärten Frevlers bezog. Erhalten haben sich nur die drei Buchstaben *sor*, ein viertes fast völlig vertilgtes Zeichen wird zweifelnd entweder für *M* oder *D* erklärt. Ein mit *sorm* beginnendes Wort giebt es aber im Lateinischen nicht. Die Ergänzung mit *D* zu *sordes* hat *Ceci* und *Comparetti* nur zu einem irrthümlichen Verständniss des Inhaltes der *Inscript* geführt. *Soror* oder *sorbeo* sind ohne starken Zwang nicht zu brauchen. Ich meine, es hat *sorsom* dagestanden und die folgenden Worte bezogen sich auf die nächstliegende rechtliche Folge der *Consecration*, auf die Ausschliessung aus der bürgerlichen Gemeinschaft, also etwa *sor[som popolod veived]*.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen beabsichtigen selbstverständlich nicht diesen ältesten lateinischen Text seinem Wortlaut nach wiederherzustellen, sondern nur einen allgemeinen verständlichen Zusammenhang in die erhaltenen Wort- und Satzfragmente hineinzubringen. Ich fasse meine in

---

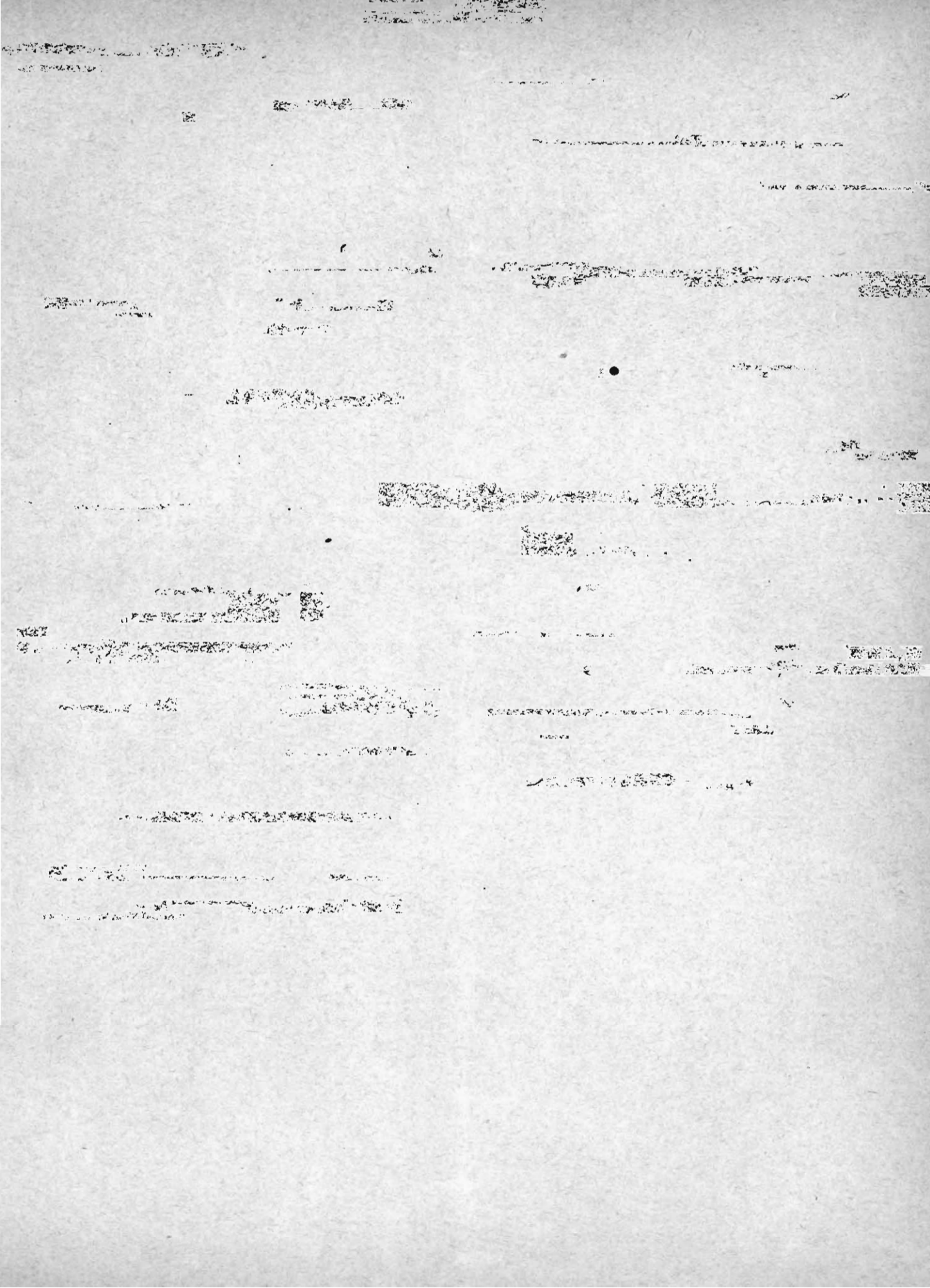
also nur die Annahme übrig, dass der Kies von Menschenhänden aufgeschüttet worden ist, wohl der Reinlichkeit wegen. Die Naturgewalten, welche Herr Pais sich vorstellt, dürften übrigens schwerlich im Stande gewesen sein, die oberen Theile der drei Denkmäler horizontal abzuschlagen, die unteren aber *in situ* stehen zu lassen. Eine andere Annahme wäre ebenfalls noch möglich. Nach dem Berichte *Boni's* haben sich bei den ausgegrabenen untern Denkmälern Splitter des schwarzen Marmors gefunden, aus welchem der Fussboden der 1½ Meter höher belegenen *Umfriedigung* spätem Ursprunges, des sogenannten *Romulusgrabes*, besteht. Dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass bei der Anlage des schwarzen Marmorplasters der Boden bis zur Tiefe der verschütteten unteren Denkmälergruppe aufgegraben wurde. Es wäre nicht ganz unmöglich, dass bei dieser Gelegenheit erst rohe Arbeiterhände das Zerstörungswerk vollbracht haben. Freilich würde die frühere pietätlose Zuschüttung so ehrwürdiger heiliger Denkmäler, wenn sie damals noch ganz unverletzt waren, um so unbegreiflicher erscheinen.

diesem Sinne gemeinten Vermuthungen zu folgendem Gesamtbilde zusammen:

1. *Quoi ho[nke termino*
2. *m exarased] sakros es*
3. *ed Sor[som popolod vei*
4. *ved Res famil]iasias*
5. *recei l[icetod venom*
6. *dare ad Deivam D]evam*
7. *Quos re[x venom dare vo*
8. *lt hos per suo]m kala*
9. *torem hap[etod et vinki*
10. *tod soi fou]giod Iouxmen*
11. *ta kapia:do tau[roi stati]*
12. *m i: ter[am fodia:do Reom*
13. *neka: tod keivio]m quoi ha*
14. *velod nequ[e parikeidai*
15. *esod vot]od iovestod*
16. *[s]oi voriod.*

Qui hunc terminum exarasset <sup>re</sup>sacer erit. Seorsum a populo vivet. Rem familiarem regi licito venum dare ad Diam Deam. Quos rex venum dare vult hos per suum kalatorem habeto et vincito si fugiunt. Iumenta capiantur, tauri statim in terram fodiantur. Reum necanto civium qui haec volunt neque parricidae erunt, voto iusto si vovent.





Напечатано по распоряженію Императорской Академіи Наукъ.  
С.-Петербургъ. Декабрь 1899. Непрежнній Секретарь, Академикъ *И. Дубровинъ*.